RUB

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Abschiedsvorlesung Christian Pielow 2. Juli 2025

Energierecht: Ein Stück Verfassungsgeschichte

IBE

Energierecht als „*Querschnittmaterie*“

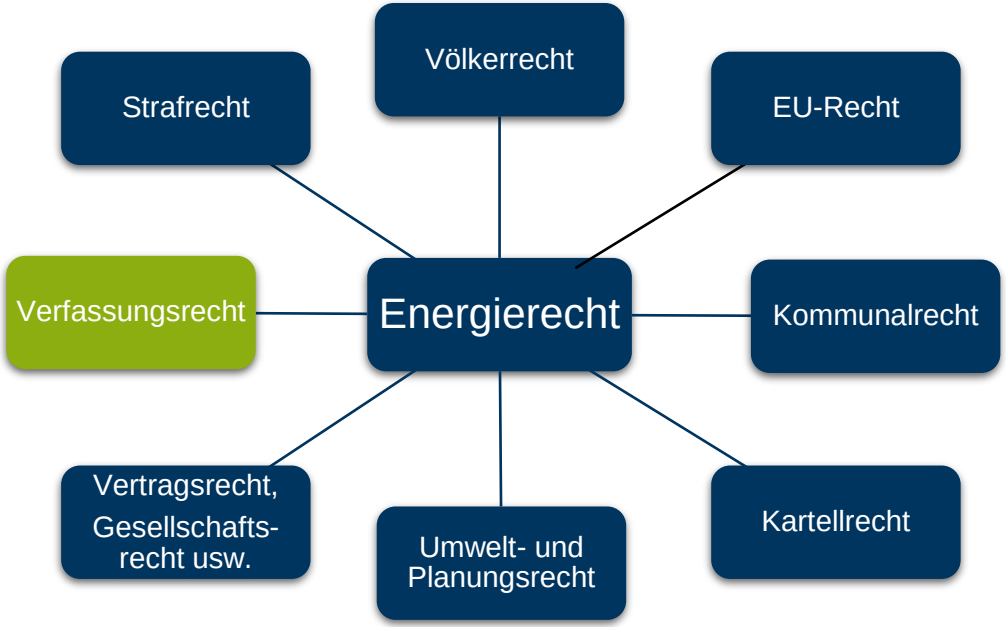

Ein Stück Verfassungsgeschichte …

… in vier Akten:

- Verfassungsgeschichte i.e.S.
- Verfassungsvergleich
- Verfassungsrechtsprechung
- Verfassungsperspektive

RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM RUB

„Narrative“

- Wem gehört eigentlich die Energieversorgung und wie weit reichen ihre Rechte?
- Kampf „um“ Windmühlen“ i.w.S.

Verfassungsgeschichte i.e.S.

Mittelalter: Alles auf Kohle

- Das Bergregal als *ius majestaticum*
- Heute noch: Bergfreie Bodenschätze / „Berechtsamswesen“– aber mit *Rechtsanspruch* auf Verleihung

Weimarer Republik mit WRV

- „Sozialisierungsgesetze“ auch bzgl. Energiewirtschaft → Widerstand u.a. aus Kommunen!
- Anders z.B. in Frankreich: „Nationalisierungs“-Gesetz v. 8.4.1946

- **Heute**: Deutsche Strom-/Wasserstoff-Gesellschaft o.ä.!?

Verfassungsvergleichung

Verfassungen im Wandel & Verfassungswandlung

- Ermächtigungen zur Verstaatlichung / Monopolisierung, u.a. von Kernenergie (z.B. BG, I, E)
- Speziell Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz
  - Von objektivem *Staatsziel* wie in Art. 20a GG, NL, PL, S
  - über („soziales“) *Recht* auf Umweltschutz (z.B. B, E, FIN, EST, HR, LV, PL, SK, SVN) und „Solidarität zwischen den Generationen“ (B, ähnlich Art. 20a GG)
  - bis „*Der Staat und jede Einzelperson sind verpflichtet…*“ (so oder ähnl. EST, FIN, BG) sowie tw. Verbot umweltschädlichen Verhaltens
  - Eigenrechte „der Natur / Umwelt“ → Art. 71 Verf. Ecuador 2008 (*Pacha Mama*) – mit „Prozessstandschaft“ jedes Einzelnen

RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM RUB

Landesverfassungen

- Freistaat Bayern v. 2.12.1946

Art. 83: „(1) In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fallen insbesonders (…) die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft“;

Art. 152: „Die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung wird vom Staat überwacht. Ihm obliegt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft.“

Art. 160: „(1) Eigentum an Bodenschätzen, die für die allgemeine Wirtschaft von größerer Bedeutung sind, an wichtigen Kraftquellen (…) und Unternehmungen der Energieversorgung steht in der Regel Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechtes zu“.

RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM RUB

- Verfassung Hessen v. 1.12.1946

  Art. 41: „(1) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen (…)“

- Landesverfassungen im Übrigen:
  - v.a. sparsamer Umgang mit Energie, Staatsziel Umwelt-/ Klimaschutz
  - Art. 131d Verf. Bremen i.d.F. v. 6/2024: Sondervermögen i.H.v. 450 Mio. € zur „Bewältigung einer klimaneutralen Transformation der Bremer Wirtschaft“

Verfassungsrechtsprechung

BVerfG-Highlights

- 1968 Mühlengesetz von 1957: Berufsfreiheit
- 1971 Erdölbevorratung: Indienstnahme Privater (Art. 12 I GG)
- 1978 AKW's: „*Schneller Brüter*“ *Kalkar* (I u. II) u.v.a.
  - objektive grundrechtliche Schutzpflichten
  - keine „absolute“ Sicherheit, sondern „praktische Vernunft“
- 1980 *Sasbach* ./. KKW Wyhl: Kein Eigentumsschutz für Gemeinden